

11. In der Vorbereitungsküche befanden sich an verschiedenen Stellen betriebsfremde Gegenstände (z. B. Sonnenschirme, Verlängerungskabel, private Schuhe, medizinische Gehhilfe, mehrere Arbeitsschuhe).
12. Auf einer Holzbank befanden sich Sitz- und Rückenkissen aus Stoff.
13. Am geöffneten Außenfenster befand sich kein Insektenschutzgitter.
14. Auf der Fensterbank befand sich ein Behältnis mit Batterien.
15. Bei dem auf einer weiteren Fensterbank befindlichen Ventilator war das Schutzgitter verschlissen, verunreinigt und korrodiert.
16. Weiterhin stand auf der v. g. Fensterbank eine elektrische Fliegenfalle ohne Klebefläche.
17. Am Handwaschbecken fehlte die Ausrüstung (Handwaschseife, einmal zu benutzende Papierhandtücher) für eine hygienische Händereinigung.
18. Die im Spülbereich befindlichen Abfallbehälter mit Abfällen waren nicht verschlossen.
19. Im Tiefkühlschrank befanden sich selbst eingefrorene Lebensmittel teilweise ohne jegliche Kennzeichnung (z. B. Bezeichnung, Einfrierdatum, Namenskürzel).
20. Weiterhin lagerte im v. g. Tiefkühlschrank ein Kühlpad für die Wundversorgung, das nicht sachgerecht verschlossen war.
21. Weiterhin befanden sich im v. g. Tiefkühlschrank Behältnisse mit Lebensmitteln, die teilweise beschädigt, gerissen waren.
22. Außerdem wurden Lebensmittel (Brote) in einem Abfallbeutel verhüllt bevorratet.
23. Die Oberseite des Gefriertruhendeckels war stellenweise gering beschädigt, es löste sich stellenweise die aufgebrachte Beschichtung ab.
24. Der Griff der v. g. Tiefkühltruhe war beschädigt.
25. Weiterhin befanden sich in der v. g. Tiefkühltruhe selbst eingefrorene Lebensmittel ohne ausreichende Kennzeichnung (z. B. Einfrierdatum, Bezeichnung, Namenskürzel).
26. Rechts neben der v. g. Tiefkühltruhe stand eine Waschmaschine. Auf der Waschmaschine lagerten in einem Kunststoffkorb im Anbruch befindliche Behältnisse mit Chemie (Wasch- und Reinigungsmittel).
27. Vor der Kühlzelle stand ein Kochtopf mit verzehrsfertigen Lebensmitteln unmittelbar auf dem Fußboden.
28. In der Kühlzelle befanden sich Behältnisse mit Lebensmitteln unmittelbar auf dem Fußboden.
29. Auf einem Regalboden der v. g. Kühlzelle lagerte ein Behältnis mit Lebensmitteln, das mit einem Stofftuch abgedeckt war.
30. In der v. g. Kühlzelle war das Schutzgitter des Verdampferpropellers mit anhaftendem Staub und Verunreinigungen verschmutzt.

Küche:

31. Auf einer Arbeitsfläche der Küche befand sich ein Kunststoffschneidebrett, das stellenweise mit tiefen und dunkel verunreinigten Kerben verschmutzt war.
32. Zum Zeitpunkt der Kontrolle wurde eine dunkle /schwarze Arbeitskleidung getragen.